

# Männerchor Karben / Petterweil



Gesangverein Karben/Petterweil e. V.

## Vereinsatzung „Gesangverein Karben/Petterweil e. V.“ (in der Fassung vom 05.03.2015)

- vormals Gesangverein Eintracht 1876 Petterweil e. V. -

(Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der  
Nr. VR 12973 eingetragen  
sowie  
als gemeinnützig gemäß §§ 51 - 48 Abgabenordnung vom Finanzamt Friedberg anerkannt.)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Karben/Petterweil e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 61184 Karben.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein pflegt, unterstützt und fördert den Chorgesang sowie musikalische Belange der Mitglieder und trägt damit zur Erhaltung und Vertiefung des kulturellen Lebens in der Stadt Karben und darüber hinaus bei.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Rücksicht auf politische, ethnische und religiöse Zugehörigkeit.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung eines solchen Antrags kann dem Antragsteller ohne Begründung mitgeteilt werden.
- (3) Vereinsmitglieder und Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern ergeben sich aus § 5.
- (4) Die Vereinsmitgliedschaft wird auf der Grundlage der Vereinssatzung begründet.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss.
- (2) Der Vereinsaustritt ist schriftlich dem Verein gegenüber zu erklären und kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitgliedern die Mitgliedschaft entziehen, die
  - a. Vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen haben,
  - b. mit der Zahlung des Jahresbeitrags nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Verzug sind,
  - c. unehrenhaftes Verhalten an den Tag legen, welches das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat vor der Beschlussfassung den Betroffenen anzuhören, den Beschluss zu begründen und dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Vereinsmitglieder haben das Recht
  - a. an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen, Auskünfte vom geschäftsführenden Vorstand zu verlangen und sich an den Abstimmungen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu beteiligen. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme pro Abstimmung.
  - b. sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen,
  - c. sich zum Mitglied des Gesamtvorstandes wählen zu lassen, wenn sie die Volljährigkeit erreicht und die Voraussetzungen im Falle des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 b) Absatz 3 erfüllen.
- (2) Vereinsmitglieder haben die Pflicht,
  - a. die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen,
  - b. die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder stehen die oben genannten Rechte und Pflichten von Mitglieder ebenfalls zu; allerdings sind sie von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß Absatz 2 b) befreit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere
  - a. die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes gem. § 7 und
  - b. die Revisoren gem. § 8 b)und entscheidet insbesondere über
  - c. Satzungsänderungen
  - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - e. Mitgliedsbeiträge
  - f. Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal für jedes Geschäftsjahr, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder verlangt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist in den vorgenannten Fällen verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt schriftlich. Die schriftliche Einladung muss Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der Versammlung enthalten.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann frühestens 14 Tage nach dem Tag der Absendung stattfinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit hat der geschäftsführende Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Absatz 4 kann vorsorglich auch eine Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Absatz 7 erfolgen.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (11) Bei Abstimmungen, die mündlich, schriftlich oder durch Zuruf erfolgen können, entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (12) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (13) Das Stimmrecht von Mitgliedern ruht, sobald über Rechtsgeschäfte zwischen dem Mitglied und dem Verein, über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits oder über seine Entlastung als Vorstandsmitglied des Vereins abgestimmt werden soll.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 a) Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB (§ 7 b) und den Beisitzern (§ 7 c). Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur übernächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung (in der Regel zwei Jahre) einzeln gewählt.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Gesamtvorstandes endet
  - a) mit der Wahl eines neuen Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung,
  - b) mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit,
  - c) durch Rücktritt,
  - d) durch Vereinsaustritt,
  - e) durch Tod.
 Die Rücktrittserklärung gemäß Absatz 3 Ziffer c) sowie die Erklärung eines Vereinsaustritts gemäß Absatz 3 Ziffer d) sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand regelt eine Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand verabschiedet wird.
- (5) Der Gesamtvorstand ist unentgeltlich tätig. Er kann die Gewährung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 EStG beschließen. Auslagen, die in Ausübung des Amtes entstehen, können auf Verlangen vom Verein ersetzt werden.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben die Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Die Kommunikation mit Mitgliedern und Dritten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 7 b) Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Eignungen verfügen sowie seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sind.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf Beisitzer oder Dritte zu delegieren.

### **§ 7 c) Beisitzer**

- (1) Die Beisitzer beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Vereinsführung. Sie nehmen einzelne Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 7 b) Absatz 4 wahr.
- (2) Die Beisitzer berichten regelmäßig dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Zu Beisitzern können bis zu sechs Vereinsmitglieder gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sind.

### **§ 8 a) Vermögen und seine Verwaltung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, der Gesamtvorstand beschließt eine Ehrenamtszuschale gemäß § 7 a) Absatz 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Vermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 7 a) Absatz 4 verwaltet.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen übersichtlichen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie über Stand und Entwicklung des Vereinsvermögens vorzulegen.
- (5) Vereinsvermögen, das in Verwaltung eines Mitglieds des Vorstandes bzw. eines Vereinsmitglieds ist, ist nach der Beendigung der aktiven Tätigkeit oder beim Ausscheidenden als Vereinsmitglied an den Verein zurückzugeben. Kann oder soll dieses nicht erfolgen, muss eine entsprechend Ausgleichszahlung an den Verein auf der Grundlage des jeweiligen Zeitwertes erfolgen.

### **§ 8 b) Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder als Revisoren, die nicht gleichzeitig dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (2) Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und das Vermögen des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit sowie über ihre Feststellungen. Sie stellen den Antrag auf Entlastung oder Nicht-Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrer Flick Stiftung in Karben-Petterweil. Für den Fall, dass die Stiftung nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Petterweil zu verwenden hat.